

Informationen zu Aufnahmebedingungen in die Notbetreuung

Lehrte, den 06.11.2020

Sehr geehrte Eltern der Grundschule Lehrte-Süd,

in der Zeit, in der die Schule in das Szenario B wechselt, bietet die Schule von montags bis freitags von 8.00 – 15.30 Uhr eine Notbetreuung an.

Informationen zum Ablauf der Notbetreuung:

Die Schülerinnen und Schüler, die an der Notbetreuung teilnehmen, treffen sich um 8.00 Uhr vor der Vierfeldhalle, da die Betreuung in den Räumlichkeiten der IGS Lehrte stattfindet.

Bitte beachten Sie, dass es kein Mittagessen gibt und die Schülerinnen und Schüler ausreichend Verpflegung dabei haben.

Zudem sollten die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsmaterialien dabei haben, damit sie in der Zeit die Aufgaben erledigen können, die sie von den Lehrkräften zur Bearbeitung erhalten haben.

Schülerinnen und Schüler, die an den Tagen mit Präsenzunterricht nach Unterrichtsschluss in die Notbetreuung wechseln, treffen sich vor dem Eingang zur Lernwerkstatt und werden dort von einer LeNa-Mitarbeiterin abgeholt.

Anmeldeverfahren:

Sollten Sie die Notbetreuung für Ihr Kind unter den genannten Bedingungen in Anspruch nehmen wollen, bitte ich um vorherige schriftliche Anmeldung unter grundschule-sued@lehrte.de.

Bitte nennen Sie die Gruppe, in die Ihr Kind eingeteilt wurde und geben Sie für jeden Tag die genauen Betreuungszeiten an, die Sie in Anspruch nehmen müssen.

Bitte melden Sie Ihr Kind nur so lange in der Notbetreuung an, wie es für die Durchführung Ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlich ist.

Informationen zu den Aufnahmebedingungen in die Notbetreuung:

Folgende Bedingungen gelten, damit ein Kind in die Notbetreuung aufgenommen werden kann:

In die Notbetreuung können Kinder von Erziehungsberechtigten, die in so genannten **kritischen Infrastrukturen** tätig sind, aufgenommen werden. In nicht abschließender Aufzählung zählen dazu:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Zudem können Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden, deren Erziehungsberechtigte in **betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse** tätig sind. Folgende Bereiche können einen Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse zuzurechnen sein:

- Bereiche der Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung),
- Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung),
- Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel),
- Informationstechnik und Telekommunikation (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze),
- Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers),

- Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV),
- Entsorgung (Müllabfuhr),
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation

Es ist dabei ausreichend, wenn eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in einer dieser genannten Bereiche tätig ist.

Eine Aufnahme in die Notbetreuung kann darüber hinaus in **besonderen Härtefällen** erfolgen. Als besondere Härtefälle werden angesehen:

- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Alleinerziehenden,
- eine drohende Kündigung,
- ein erheblicher Verdienstaussfall.

Für alle relevanten Berufsgruppen gilt, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen.

Bitte beachten Sie, dass allein die Tätigkeit bei einem entsprechenden Arbeitgeber nicht ausreicht, dass ein Kind in die Notbetreuung aufgenommen werden kann. Vielmehr ist durch schriftliche Nachweise deutlich zu machen, dass der oder die Beschäftigte tatsächlich in einem Bereich arbeitet, der diesen Tätigkeitsfelder zuzuordnen ist und sie oder er seine Tätigkeit nicht auch von zu Hause ausüben kann.

Für die Aufnahme eines Kindes in die Notbetreuung bitte ich Sie daher darum, entsprechende Nachweise vorzulegen.

Erziehungsberechtigte, die in kritischen Infrastrukturen tätig sind:

Bitte reichen Sie eine schriftliche Erklärung der Dienststelle ein, in der begründet wird, dass genau Sie in der Dienststelle erforderlich sind und diese Aufgabe nicht auch von zu Hause erfüllen könnten. Eine Angabe über die dienstlichen Aufgaben sowie der aktuellen Arbeitszeiten ist in die Erklärung aufzunehmen.

Erziehungsberechtigte, die in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig sind:

Bitte reichen Sie eine schriftliche Erklärung der Dienststelle ein, in der die betriebsnotwendige Stellung erläutert wird und begründet wird, dass genau Sie in der Dienststelle erforderlich sind und diese Aufgabe nicht auch von zu Hause erfüllen könnten. Eine Angabe über die aktuellen Arbeitszeiten ist in die Erklärung aufzunehmen.

Berufliche Härtefälle:

Eine Kündigung muss tatsächlich als realistische Möglichkeit im Raum stehen. Ihr Arbeitgeber sollte ausdrücklich schriftlich erklären, dass er Sie tatsächlich in Krisenzeiten kündigen werde, wenn Sie wegen der Betreuung des Kindes oder der Kinder nicht vor Ort arbeiten können.

Ein erheblicher, also nicht nur geringfügiger Verdienstaussfall, auch unter Berücksichtigung etwaiger Lohnersatzleistungen, muss tatsächlich gegeben sein. Etwaige Verdienstaussfälle können durch eine Lohnabrechnung und unter Hinweis auf nicht ausreichende Lohnersatzleistungen nachgewiesen werden.

Die entsprechenden Nachweise können am ersten Tag der besuchten Notbetreuung oder bei entsprechender Dringlichkeit am Folgetag eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Feise

- Schulleiterin -